

SATZUNG
DES
KÖNIGLICH SÄCHSISCHER AUTOMOBIL-CLUB IM AVD E.V.
BESCHLOSSEN AUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG
VOM 1. FEBRUAR 2018

Präambel: Die in nachfolgenden Statuten formulierten Artikel gelten sinngemäß für beide Geschlechter.

§ 1
NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der am 26.04.2000 als „Sächsischer Automobilclub (AvD)“ wieder gegründete Club führt den Namen „Königlich Sächsischer Automobil-Club im AvD e.V.“ (nachfolgend KSAC genannt). Der KSAC ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Sein Sitz ist Dresden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
ZWECK

- (1) Der KSAC ist eine unpolitische Organisation. Er setzt die Tradition des am 26. April 1906 gegründeten früheren „Sächsischer Automobil-Club e.V.“ fort, der sich von 1910 bis 1918 „Königlich Sächsischer Automobil-Club e.V.“ nannte.
- (2) Zweck des KSAC ist die Pflege und Förderung der Kraffahrt, der Mobilität, des Kulturgutes Automobil, des Motorsports, der Touristik, der Verkehrssicherheit und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen und die Förderung und Pflege der oben genannten Ziele bei Jugendlichen.
- (3) Der KSAC vertritt die Grundsätze politischer Neutralität sowie der religiösen und weltanschaulichen Toleranz.
- (4) Der KSAC verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Hierbei ist er selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Am Vermögen des KSAC haben die Mitglieder keinen Anteil. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mittel des KSAC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

MITGLIEDSCHAFT IM AVD

- (1) Der KSAC ist ein örtlicher Club des Automobilclub von Deutschland. Er soll die Ordentlichen AvD-Mitglieder im Regierungsbezirk Dresden umfassen, kann jedoch Mitglieder bundesweit aufnehmen. Clubmitglied kann in jedem Fall nur ein Ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied des AvD e.V. sein.
- (2) Der KSAC erkennt die Satzung des AvD e.V. in der jeweils gültigen Fassung auch für sich und seinen Wirkungskreis an; sie gilt ergänzend. Im Falle einer Unvereinbarkeit gilt die Satzung des AvD e.V. als vorrangiges Recht.

§ 4

MITGLIEDERAUFNAHME

- (1) Mitglied des Clubs kann jede
 - natürliche Person und
 - juristische Personwerden, die die satzungsmäßigen Ziele des KSAC und des AvD e.V. unterstützt. Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind auf vorgedruckten Formularen schriftlich an den Vorstand des KSAC zu richten.
- (2) Die Aufnahme des Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, der entscheidet, ob der Antrag dem Präsidium des AvD vorgelegt wird.
- (3) Eine Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung; ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Mit dem Vereinsbeitritt wird auch die grundsätzliche Zustimmung zur gebotenen Erfassung, Speicherung und zweckbestimmten zulässigen Nutzung der persönlichen Mitgliederdaten erteilt, die der Verein unter Berücksichtigung des jeweils geltenden Datenschutz-gesetzes und des Vereinszwecks verwaltet.
- (5) Im Übrigen gilt die Clubsatzung des AvD.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des KSAC teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche nur für tatsächlich entstandene Auslagen, die im angemessenen Rahmen liegen.
- (4) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a) die Ziele des KSAC nach besten Kräften zu fördern.
 - b) das Clubeigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - c) den KSAC oder den AvD e.V. über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform (Brief, Fax, Mail etc. gem. § 126b BGB) zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung (bei

der Teilnahme am Bankeinzugsverfahren), und persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

- (5) Zahlt das Mitglied des Clubs den fälligen Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise nicht, ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft, bis die Zahlung erfolgt ist.
- (6) Personen, die sich in besonderer Weise um den KSAC und seinen Zweck verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des KSAC ernannt werden. Gleiches gilt für die Anerkennung und Würdigung durch die Ernennung zum Ehrenpräsidenten des KSAC.
Der KSAC kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine separate Ehrenordnung beschließen.

§ 6

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres, zu erklären in Textform spätestens zum 30. September eines Jahres; maßgeblich ist der Eingang beim Club.
- b) mit dem Tod (natürliche Person) oder dem Erlöschen der Rechtsfähigkeit (juristische Person) des Mitglieds.
- c) durch Ausschluss; er kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied den fälligen Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt oder wenn er aus wichtigem Grund im Interesse des Clubs erforderlich ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung möglich; diese entscheidet endgültig. Bis zu einer etwaig abweichenden Entscheidung der Mitgliederversammlung des Clubs ist der Ausschluss wirksam; insbesondere ruhen alle Rechte des Mitgliedes aus seiner Mitgliedschaft.

§ 7

BEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHREN, UMLAGEN

- (1) Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung des KSAC festgesetzt. Die Höhe des darin enthaltenen AvD-Anteils wird vom Präsidium des AvD e.V. mit Zustimmung des Hauptausschusses des AvD e.V. festgelegt.
- (2) Für besondere Aufgaben und Leistungen des Clubs können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Umlagen erhoben werden. Umlagen können bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 8

ORGANE

Organe des KSAC sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Clubvorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten (Vorsitzender)
 - b) dem Vizepräsidenten (Stellvertreter)
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sport- und Jugendleiter
 - f) den Sektionsleitern
 - g) dem Beisitzer für Recht und Verkehrdie Mitglieder des Clubs sein müssen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Club.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs. Ihm obliegen die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung der Clubbeschlüsse. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Clubs und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Wiederwahl ist möglich, auch wiederholt. Die Vereinigung von zwei Ämtern auf ein Vorstandsmitglied ist zulässig.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten – bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten – einberufen. Zur Beschlussfassung ist die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Präsident bzw. der Vizepräsident binnen sieben Tagen eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen. In Fällen besonderer Dringlichkeit ist die schriftliche Abstimmung, auch per Telefax oder E-Mail, zulässig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Der Vorstand kann auch beschließen, das Ressort von einem aus ihrer Mitte wahrnehmen zu lassen, es sei denn, ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes ist ausgeschieden.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Der Präsident oder der Vizepräsident berufen alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung des KSAC ein, die spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung des AvD e.V. stattzufinden hat und zu der alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden sind. Das

Präsidium des AvD e.V., der Vorsitzende des Hauptausschusses des AvD e.V. und der Vorstand der Landesgruppe des AvD e.V., zu der der KSAC zählt, können Vertreter ohne Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden. In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Mitgliederversammlung sowie der Anwesenheits- und Stimmliste
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Jahres- und Geschäftsbericht des Clubvorstandes
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Verschiedenes
- (2) Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Präsidenten eingereicht werden. Das Einbringen eines Dringlichkeitsantrages in die Mitgliederversammlung ist zulässig, wenn er von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt ist; Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung des Clubs, der Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und zur Auflösung sind stets unzulässig.
- (3) Wahlen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung, erfolgen grundsätzlich unter offener Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Änderung der Clubsatzung betreffen, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Auch ist über bestimmte zu bezeichnende Angelegenheiten geheim unter Verwendung von Stimmzetteln abzustimmen, falls dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird. In Personalangelegenheiten ist immer geheim abzustimmen.
- (5) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern auf deren Nachfrage hin zu übersenden. Eine Abschrift des Protokolls ist zeitnah beim AvD e.V. einzureichen.

§ 11

AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Clubvorstand ist jederzeit berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung binnen einer Frist von zwei Wochen unter Bezeichnung der Tagesordnung einzuberufen. § 10 gilt entsprechend.

§ 12

SEKTIONEN

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von rechtlich unselbständigen Sektionen beschließen, denen ein Sektionsleiter vorsteht. Alle Mitglieder einer Sektion sind Mitglieder des Clubs und unterliegen den in der Satzung für Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Der jeweilige Sektionsleiter ist zugleich Beisitzer im Clubvorstand.

- (2) Jede Sektion regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sektionen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Clubs gefasst bzw. erlassen hat.
- (3) Die Sektionen können durch die Mitgliederversammlung berechtigt werden, zusätzlich zum Clubbeitrag einen Sektions- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Sektion, die Kontrolle hierüber dem Vorstand des KSAC.
- (4) Für die Einberufung und Durchführung von Sektionsversammlungen, die vor der jährlichen Mitgliederversammlung des KSAC liegen müssen, gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Für die Auflösung einer Sektion ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 13 BESONDERE VERTRETER

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
- (2) Die Berufung ist befristet auf längstens zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 KASSENPRÜFER

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, alle Kassen des KSAC, einschließlich der Sektionskassen und etwaiger Sonderkassen mindestens einmal jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 15 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des KSAC kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist nur beschlussfähig, wenn Dreiviertel aller Mitglieder erschienen sind.
- (2) Ist die nach Abs. 1 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist erneut zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (5) Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder Aufhebung entscheidet die letzte Mitgliederversammlung.
- (6) Von der Auflösung oder Aufhebung des KSAC wird die persönliche Mitgliedschaft als Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD e.V. nicht berührt.

§ 16 DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSAC und im AvD e.V. gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes KSAC-Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des KSAC und des AvD e.V., allen Mitarbeitern oder sonst für den KSAC und den AvD e.V. Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem KSAC oder dem AvD e.V. hinaus.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 1. Februar 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie wird innerhalb des KSAC mit der Verabschiedung wirksam und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Dresden, den 1. Februar 2018



Versammlungsleiter



Protokollführer